

Zeugnis ablegen. Daraus darf man vielleicht einige Gesetzesbestimmungen erklären, die möglicherweise auf Hammurabi zurückgehen können und sich vielleicht aus alter Zeit auf dem alten Territorium erhalten haben.

Das armenische Recht weist aber auch deutliche Beziehungen zu dem syrisch-römischen Rechtsbuch auf und das ist der Grund, warum hier neuerdings das Verhältnis dieses Rechtsbuches zum semitischen, beziehungsweise griechischen Rechte berührt werden mußte. Neben den Einflüssen des griechischen Rechtes hat man im Armenischen auch Spuren des römischen, wie des indoarischen nachweisen wollen. Es ist vollkommen begreiflich, wenn die Juristen der Länder, wo das römische Recht das herrschende war, jeden Prozeß, der auf grund einfacher Verhältnisse entstand, in die Sprache der römischen Jurisprudenz übersetzen mußten, weil ja die Beurteilung jedes juristischen Falles von der Subsummierung unter einen bestimmten Paragraphen des römischen Rechtes abhing. Wenn aber die Rechtshistoriker einfache mosaische Bestimmungen in die Kunstsprache des römischen Rechtes umzusetzen suchen, so liegt darin eine Verkennung des juristischen und rechtsgeschichtlichen Standpunktes. Ferner dürfen Rechtsnormen, welche fast allen oder wenigstens vielen Völkern in gewissen Stadien ihrer Entwicklung gemeinsam sind, nicht ohne weiteres als einer bestimmten Rasse eigentümlich bezeichnet und daraus weitere Schlüsse gezogen werden. Gegen dieses, ich möchte sagen, rechtsvergleichende Axiom wird vielfach von den Vertretern der vergleichenden Rechtsgeschichte verstoßen.

Schließlich mußte wieder zur Quelle emporgestiegen und das Verhältnis des Hammurabikodex zur mosaischen Gesetzgebung einer erneuten Prüfung unterzogen werden. Es wurde darin die Stellung meiner Hammurabi-Hypothesen zur Bibelkritik etwas schärfer präzisiert als dies früher der Fall war, und es zeigte sich dabei, daß die sicheren Resultate der Bibelkritik sich sehr gut mit meinen Aufstellungen vertragen können.